



APRIL 2022

RIESTER-RENTE

Daten falsch übermittelt – und nun?

EINSPRUCHSEMPFEHLUNG

Unterhalt: Wie viel Vermögen ist wenig?



EDITORIAL

FINANZAMT IN DER PFLICHT

Die Riester-Rente zählt zu den beliebtesten Formen der privaten Altersvorsorge: Über 16 Millionen abgeschlossene Verträge gibt es im Moment. Die private Rente wird staatlich durch Zulagen gefördert. Gleichzeitig winken auch steuerliche Vorteile.

Beantragt wird die steuerliche Vergünstigung in der Steuererklärung. Doch Fehler passieren – und schnell ist eine falsche Angabe gemacht. Schaut das Finanzamt nicht genau hin, wird der Fehler prompt übernommen. Bescheinigt nun auch noch die Zulagestelle die falschen Angaben, ist das Chaos perfekt.

Doch was nun? Bisher verweigerte das Finanzamt eine Änderung der Daten. Doch das Bundesfinanzministerium sorgt nun ein für alle Mal für Ordnung. Lesen Sie jetzt, welche Rechte Sie bei Fehlern rund um Riester haben.

Außerdem finden Sie viele weitere interessante Themen und nützliche Steuer-Tipps in dieser Ausgabe des Steuer-Blick.

Viel Spaß beim Lesen wünscht



Anna Maringer

Inhalt

Riester: Finanzamt muss Angaben prüfen

➔ Seite 4

Elterngeld bei befristeten Jobs

➔ Seite 6

Photovoltaik: Handwerkerkosten absetzen

➔ Seite 8

Einspruchsempfehlung des Monats

➔ Seite 9

Ungleiche Behandlung bei Aktien

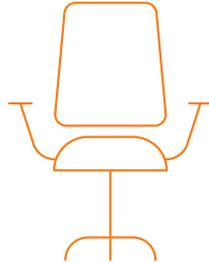
➔ Seite 11

Studentenwohnung: Vorsicht beim Verkauf

➔ Seite 13

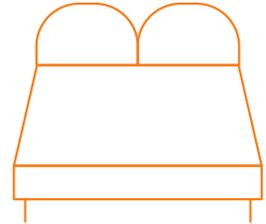
STEUERNEWS AUF EINEN BLICK

Homeoffice-Pauschale: 5 Minuten Arbeit reichen



Mit der Homeoffice-Pauschale lohnt der Arbeitsplatz in den eigenen 4 Wänden. 5 Euro pro Tag, maximal 600 Euro im Jahr sind als Werbungskosten drin. Die Voraussetzungen für die Pauschale sind minimal. So reichen theoretisch 5 Minuten Fachlektüre am Küchentisch aus – sogar zusätzlich am Wochenende. Und genau das kritisiert derzeit ein Prüfbericht des Niedersächsischen Landtags. (Niedersächsischer Landtag, Drucksache 18/10058, 12.10.2021).

Doppelter Haushalt: Zweitwohnungs- steuer zusätzlich absetzbar



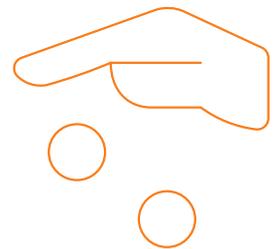
Unterkunftskosten einer beruflich veranlassten Zweitwohnung können als Werbungskosten abgesetzt werden. Der Höchstbetrag beträgt 1.000 Euro im Monat. Nicht einbegriffen ist darin die Zweitwohnungssteuer. Die gute Nachricht: Sie kann zusätzlich abgezogen werden (FG München, Urteil vom 26.11.2021, 8 K 2143/21). Die endgültige Prüfung durch den Bundesfinanzhof steht jedoch noch aus.

Strafzinsen: Bald nur noch 1,8 statt 6 Prozent



Finanzämter sollen zukünftig nur noch 1,8 Prozent Nachzahlungszinsen verlangen dürfen. Das geht aus einem aktuellen Gesetzesentwurf des Bundesfinanzministeriums hervor. So soll der Zinssatz in Zukunft nur noch 0,15 Prozent im Monat betragen – statt bisher satten 0,5 Prozent. Eine endgültige Entscheidung steht noch aus. Das Bundesverfassungsgericht hatte die Höhe der Zinsen vergangenes Jahr als verfassungswidrig eingestuft.

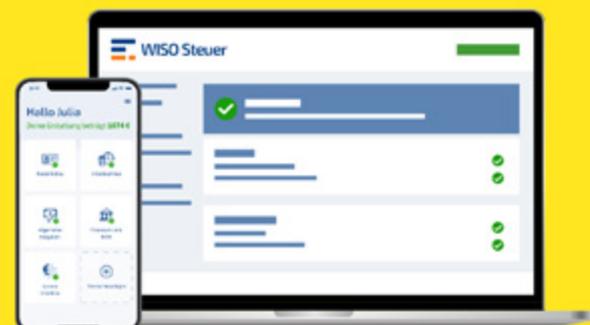
Spenden: Vereinfachter Nachweis ausreichend



Zahlreiche Vereinigungen helfen Menschen in Not. Unterstützen kann man diese mit Spenden. Als Bonus winkt eine Steuerermäßigung. Zuwendungen an gemeinnützige Organisationen können voll als Sonderausgabe abgesetzt werden. Bei Spenden bis 300 Euro reicht hierzu ein vereinfachter Nachweis in Form eines Einzahlungsbelegs, Kontoauszugs oder PC-Ausdruck beim Online-Banking aus.

Steuer automatisch ausgefüllt

Mehr zum Steuer-Abruf





RIESTER: FINANZAMT

MUSS ANGABEN

PRÜFEN

Die Riemter-Rente zählt zu den beliebtesten Formen der privaten Altersvorsorge: Über 16 Millionen abgeschlossene Riemter-Verträge gibt es momentan. Die private Rente wird staatlich durch Zulagen gefördert. Gleichzeitig winken steuerliche Vorteile.

Doch Fehler passieren – und schnell ist eine falsche Angabe gemacht. Schaut das Finanzamt nicht genau hin, wird der Fehler prompt übernommen. Bescheinigt nun auch noch die Zulagestelle die falschen Angaben, ist das Chaos perfekt. Was nun?

WIE FUNKTIONIERT DIE STAATLICHE FÖRDERUNG?

Der Staat fördert Riemter, indem er die Einzahlungen von Sparern durch Zulagen aufstockt. Diese werden direkt in den Riemter-Vertrag überwiesen.

- Die Grundzulage beträgt jährlich 175 Euro je Sparer.
- Die Kinderzulage gibt es zusätzlich für jedes Kind, für das Sie Kindergeld erhalten: Für Kinder, die bis Ende 2007 geboren wurden, erhalten Sie jährlich 185 Euro; für jüngere Kinder sogar 300 Euro.
- Einmaliger Berufseinsteiger-Bonus von 200 Euro.

Die volle Begünstigung erhält jedoch nur, wer jährlich einen Mindestbetrag in die Riemter-Rente einahlt. Dieser liegt bei 4 Prozent des Bruttoeinkommens des Vorjahres. Bei geringeren Einzahlungen werden die Zulagen entsprechend gekürzt. >



FAQ – Riemter und Steuern

Lesen Sie hier die wichtigsten Fragen und Antworten zum Thema Riemter.

Für wen lohnt sich Riemter?

Vor allem Familien und Geringverdiener profitieren von niedrigen Beiträgen und höheren Steuervorteilen. Je geringer das jährliche Einkommen, umso weniger muss man einzahlen um die volle Zulage zu erhalten. Wer mehr spart, erhält noch weitere Steuervorteile als Sonderausgabe.

Was ist der Sockelbetrag?

Wer wenig oder gar kein Einkommen hat, kann trotzdem von Riemter profitieren. Allerdings muss ein jährlicher Mindest-Betrag von 60 Euro eingezahlt werden, um die Zulagen zu erhalten. Gerade in Erziehungszeiten ist das interessant.

STEUERLICHER VORTEIL DURCH ABZUG ALS SONDERAUSGABE

Zusätzlich zum jährlichen Förderbetrag unterstützt der Staat besonders fleißige Riester-Sparer mit einem ergänzenden Sonderausgaben-Abzug. Diesen erhält, wer mehr als 4 Prozent seines Jahres-Brutto-Gehalts einzahlt. Die so gezahlten Beträge können dann bei der Steuerberechnung als Sonderausgaben abgezogen werden. Bis zu 2.100 Euro Sonderausgaben-Abzug sind so insgesamt drin.

Der Haken dabei: Diesen Sonderausgaben-Abzug erhalten nur Personen, die bei der Rentenversicherung pflichtversichert sind. Im Steuersprech spricht man von „unmittelbar“ begünstigt beim Riester-Sparen. Mittelbar Begünstigte, also der nicht berufstätige Ehepartner oder auch Selbstständige, gehen beim Sonderausgaben-Abzug leer aus.

Das Finanzamt bezieht seine Angaben über die Begünstigung neben den Angaben des Sparers zusätzlich von der Zulagenstelle für Altersvermögen (ZfA). Dies geschieht durch einen automatisierten Datenabgleich, der durchaus erst einige Jahre später erfolgen kann. Es kann hier aber vorkommen, dass die übermittelten Daten nicht richtig sind.

WENN EIN FEHLER GLEICH ZWEI MAL ÜBERNOMMEN WIRD

So in einem aktuellen Fall: Ein Ehepaar sparte privat über Riester für die Altersvorsorge. Beide waren bei der Rentenversicherung pflichtversichert – bei Riester also unmittelbar begünstigt. Das bedeutet, sie haben Anspruch sowohl auf die Zulage als auch auf den Sonderausgaben-Abzug. Beim Ausfüllen der Steuererklärung passierte dann der Fehler: Der Ehemann gab fälschlicherweise an, nur mittelbar begünstigt zu sein. Das Finanzamt übernahm den Fehler für die Berechnung – und strich den Sonderausgaben-Abzug. Zu allem Unglück bescheinigte einige Jahre später auch die ZfA nur eine mittelbare Begünstigung.

Der Mann bemerkte den Fehler und legte beim Finanzamt Einspruch gegen die falsche Berechnung ein. Doch die Finanzbehörde wiegelte ab: Eine Änderung sei nicht möglich, es sei schließlich an die Meldung der Zulagenstelle gebunden. An diese gewandt, wurde dem Sparer auch hier sein Recht verwehrt: Eine Änderung der Datenübertragung sei schlicht nicht möglich, da die Änderungsanträge nun nicht mehr fristgerecht eingegangen seien.

Dieser unglaublichen Vorgehensweise schob nun das Bundesfinanzministerium in einem Schreiben vom 11.02.2022 einen Riegel vor. Das Finanzamt dürfe die Angaben in der Meldung der ZfA nicht einfach ungeprüft übernehmen. Bei Unsicherheiten müssen die Finanzbeamten nochmals auf Richtigkeit prüfen. Dem Ehepaar muss der ungekürzte Sonderausgaben-Abzug gewährt werden. Die Mitteilung der Zulagenstelle sei schließlich nicht als so genannten Grundlagenbescheid zu werten – und dementsprechend muss sich das Finanzamt nicht zwingend an die Angaben darin halten.

WAS SOLL ICH TUN?

Hat das Finanzamt in Ihrer Steuererklärung bei den Angaben zu Riester einen Fehler gemacht? Dann sollten Sie unbedingt Einspruch gegen deinen Steuerbescheid einlegen und eine Prüfung der Angaben beantragen. Hierfür haben Sie einen Monat ab Datum des Bescheids Zeit. 

Wer darf riestern?

Riestern dürfen Arbeitnehmer, die in die gesetzliche Rentenkasse einzahlen. Auch Beamte, Richter und Soldaten werden begünstigt. Zudem können Azubis und Arbeitssuchende über Riester privat vorsorgen. Selbstständige können über Ihren Partner mitriestern.

Was wird gefördert?

Riester gibt es in mehreren Formen. Neben der Einzahlung in Rentenversicherungen gibt es noch Bank- und Fondssparpläne. Auch das Ansparen über Wohn-Riester ist möglich.

Muss der Antrag auf Riester jährlich gestellt werden?

Nein, Sie können ganz bequem einen Dauerzulagen-Antrag stellen. Damit bevollmächtigen Sie Ihren Riester-Anbieter, jährlich die Zulage für Ihren Riestervertrag zu beantragen.

Wie wird Riester ausgezahlt?

Riester wird in der Regel ab Renteneintritt ausbezahlt. Sie erhalten mindestens Ihre eingezahlten Beträge und die Zulagen. Meist wird Riester als lebenslange Rente bezogen. Es ist aber auch möglich, sich 30 Prozent des Kapitals auszahlen zu lassen.

Wie wird Riester besteuert?

Riester fällt unter die nachgelagerte Besteuerung. Die eingezahlten Beiträge sind steuerfrei. Die Rente wird erst bei Auszahlung versteuert – und zwar zu Ihrem persönlichen Steuersatz.

Was ist der Unterschied zwischen Zulage und Sonderausgaben-Abzug?

Die Zulage wird je nach Sparrate direkt auf den Vertrag gutgeschrieben. Werden mehr als 4 Prozent seines Bruttolohns eingezahlt, gibt es einen zusätzlichen Abzug als Sonderausgabe. Diesen erhält man mit der jährlichen Steuererklärung.



ELTERNGELD BEI BEFRISTETEN JOBS

Familien. Während der Elternzeit federt der Staat den Verdienstaufschlag mit dem Elterngeld ab. Wie hoch dieses ausfällt, wird auf Basis des eigentlichen Lohns berechnet. Doch in einigen Berufen sind befristete Jobs Gang und Gäbe – auch mit Unterbrechungen wegen Arbeitslosigkeit. Bei der Elterngeldberechnung sollen sie aber nicht benachteiligt werden.

ZEITRAUM VOR DER GEBURT AUSSCHLAGGEBEND

Das Elterngeld berechnet sich aus dem Gehalt des Elternteils, welches sich in der Elternzeit um das Kind kümmern wird. Dafür werden die letzten 12 Monate (abzüglich des Mutterschutzes) vor der Geburt des Kindes berücksichtigt. Das Elterngeld beträgt 65 Prozent des wegfallenden Nettolohns, höchstens 1.800 Euro und mindestens 300 Euro im Monat.

Im Nachteil sind Eltern, die in einzelnen Monaten kein oder nur ein geringes Erwerbseinkommen hatten. Denn je geringer der Monatsverdienst ist, desto weniger Elterngeld gibt es am Schluss. Um das – zumindest in einigen Fällen – zu vermeiden, bleiben bei der Bestimmung des 12-Monats-Zeitraums einige Kalendermonate unberücksichtigt. Stattdessen verschiebt sich der Betrachtungszeitraum auf weiter zurückliegende Monate.

Außer Betracht bleiben:

- Monate, in denen die Eltern vor der Geburt des Kindes Elterngeld für ein älteres Kind erhalten haben. Dies gilt nur für das "volle" Elterngeld, nicht für das "halbe" Elterngeld bei verlängertem Bezugszeitraum. ➤

Kurz & knapp

- Fürs Elterngeld ist das Gehalt der letzten 12 Monate vor der Geburt entscheidend
- Ist kein oder nur wenig Gehalt geflossen, bleiben einige Monate bei der Berechnung außen vor
- Dank eines neuen Urteils werden auch Beschäftigte mit befristeten Jobs nicht mehr benachteiligt

- Monate, in denen die Mutter unmittelbar vor der Geburt des Kindes Mutterschaftsgeld und ggf. den Arbeitsgeberzuschuss zum Mutterschaftsgeld erhalten hat.
- Monate, in denen die Mutter aufgrund einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung kein oder nur ein geringeres Einkommen erzielen konnte.
- Monate, in denen die werdende Mutter nach einem Arbeitsplatzverlust wegen einer schwangerschaftsbedingten Erkrankung (Beschäftigungsverbot wegen Risikoschwangerschaft) keinen neuen Job finden kann und sich deswegen ihr Erwerbseinkommen in den Monaten vor der Geburt vermindert.

GESETZESLÜCKE BEIM ELTERNGELD GESCHLOSSEN

Nun gibt es auch für Solo-Selbstständige und für diejenigen mit Zeitverträgen eine Erleichterung: Bekommen sie wegen der Schwangerschaft keine neue Beschäftigung, dürfen sie deshalb nicht benachteiligt werden. Das hat das Landessozialgericht Niedersachsen-Bremen (LSG) in Celle entschieden (Urteil vom 24.01.2022, Az. L 2 EG 4/20).

Geklagt hatte eine Kameraassistentin, die mit Beginn ihrer Schwangerschaft nicht mehr arbeiten durfte. Nach der Geburt berechnete der Landkreis das Elterngeld, wobei er für die letzten 5 Monate ein Arbeitseinkommen von 0 Euro zugrunde legte. Somit erhielt die Klägerin das Elterngeld nicht auf Grundlage der letzten 12 Monate, sondern nur in Höhe von 7/12 des eigentlichen Betrags.

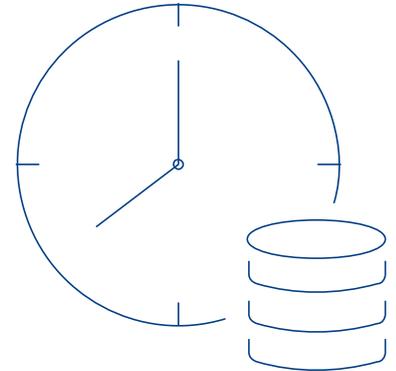
Mit seinem Urteil hat das Gericht die Berechnungsgrundlage für Elterngeld der Kameraassistentin auf 12 Monate erweitert und hierzu die gesetzlichen Krankheitsregelungen analog angewandt. Begründung: Der Gesetzgeber habe den Fall von abhängigen Kettenbeschäftigungen übersehen, in welchem eine neue Beschäftigung aus Gründen des Arbeitsschutzes nicht in Betracht komme.

ELTERNGELD STEUERLICH OPTIMIEREN

Bei Verheirateten lohnt es sich über einen Wechsel der Lohnsteuerklassen nachzudenken. Weit verbreitet ist die Kombi aus den Steuerklassen 3 und 5. Geht der Elternteil mit Steuerklasse 5 nach der Geburt in Elternzeit, sollte er vor der Geburt in die Steuerklasse 3 wechseln. So kann er später ein höheres Elterngeld bekommen.



Achtung: Grundsätzlich rechnet die Elterngeldstelle mit der Steuerklasse, die Sie im letzten Monat des Bemessungszeitraums hatten. Haben Sie aber die Steuerklasse in den letzten 12 Monaten vor der Geburt gewechselt, rechnet die Elterngeldstelle mit der "überwiegenden" Steuerklasse. Hatten Sie also zum Beispiel 8 Monate lang die Steuerklasse 1 und 4 Monate lang die Steuerklasse 3, wird die Steuerklasse 1 dem Elterngeld zugrunde gelegt.



Tipp

Für Eltern mit geringen selbstständigen Nebeneinkünften gibt es seit einigen Monaten eine Verbesserung beim Elterngeld. Wenn ihre selbstständigen Nebeneinkünfte im Schnitt weniger als 35 Euro im Monat betragen, können Eltern beantragen, dass allein ihre nichtselbstständigen Einkünfte in den 12 Kalendermonaten vor der Geburt für das Elterngeld berücksichtigt werden. Bei Geburten vor dem 01.09.2021 galt hingegen pauschal das Einkommen aus dem Kalenderjahr vor der Geburt.

Weitere Informationen unter:
[Familienportal des Bundes](#)

Selbstständige können zusätzlich an ihrem Gewinn schrauben: Setzen sie in der Steuererklärung weniger Ausgaben ab, wird das Einkommen höher. Damit gibt es auch mehr Elterngeld. <



PHOTOVOLTAIK: HANDWERKERKOSTEN ABSETZEN

Immobilien. Betreiber kleiner Photovoltaik-Anlagen bis zu 10 Kilowatt (kW) können auf Antrag von der Steuer befreit werden (wir berichteten im Steuer-Blick 08/2021 und 02/22). Wer diese Option nutzt, sollte unbedingt an das Wahlrecht bei Handwerkerleistungen denken!

SOLAR-ANLAGE STEUERLICH NICHT MEHR RELEVANT

Entscheiden Sie sich für die Steuerfreiheit Ihrer Solar-Anlage, ersparen Sie sich eine Menge Arbeit. Die Erstellung und Abgabe von Einnahme-Überschuss-Rechnungen und Prognoserechnung fällt weg. Gewinne aus der Anlage sind dann steuerlich nicht mehr relevant.

Ohne Gewinne dürfen aber auch Kosten nicht mehr abgezogen werden. Das gilt dann für alle Ausgaben, die im Zusammenhang mit der Photovoltaik-Anlage entstanden sind. Sind diese Ausgaben dann steuerlich ein für alle Mal verloren? Nicht doch! Die Steuervergünstigung können Sie sich auf anderem Wege sichern!

WARTUNGSKOSTEN ALS HANDWERKERLEISTUNGEN ABSETZBAR

Wartungskosten der Photovoltaik-Anlage können Sie bei der Steuererklärung als Handwerkerleistungen absetzen. Hier werden 20 Prozent der Arbeitskosten, maximal 6.000 Euro, direkt von Ihrer Steuerschuld abgezogen. So ist ein jährlicher Steuervorteil von bis zu 1.200 Euro möglich. Auch Fahrtkosten, Maschinenkosten und Verbrauchsmittel zählen zu den abzugsfähigen Kosten. <

Kurz & knapp

- Kleine Solar-Anlagen können von der Steuer befreit werden
- Entsprechende Ausgaben sind jedoch steuerlich nicht verloren!
- Wartungskosten sind als Handwerkerleistungen absetzbar

Tipp

Um den Bonus zu nutzen, dürfen Sie den Handwerker keinesfalls bar bezahlen. Damit die Kosten anerkannt werden, brauchen Sie unbedingt eine Rechnung und den Nachweis der bargeldlosen Zahlung, zum Beispiel per Überweisung, Lastschrift oder mit EC-Karte.



EINSPRUCHS-

EMPFEHLUNG

Alle Steuerzahler. Im Steuer-Blick berichten wir Ihnen regelmäßig über anhängige Steuerstreite. Thema dieses Monats ist „Höhe des Schonvermögens beim Empfänger“.

- **Betroffene:** Unterhaltszahler
- **Einspruchsgrund:** Höhe des Schonvermögens beim Empfänger
- **Anhängiges Verfahren:** Bundesfinanzhof, VI R 21/21

STEUERVORTEIL FÜR GEZAHLTEN UNTERHALT

Wer zum Unterhalt eines Angehörigen gesetzlich verpflichtet ist, erhält dafür einen Steuervorteil: Die Zahlungen können als außergewöhnliche Belastung bei der Steuererklärung abgesetzt werden.

Der Steuerabzug ist jedoch an die Voraussetzung geknüpft, dass die unterstützte Person kein oder nur geringes Vermögen besitzt. Im Steuerjargon spricht man hier von Schonvermögen. Doch wie hoch darf dieses geringe Vermögen eigentlich sein?

WAS IST GERINGES VERMÖGEN?

„Gering“ ist nach Ansicht des Finanzamts ein Vermögen von bis zu 15.500 Euro. Dazu zählt Ersparnis, Wertpapiere aber auch alle laufenden Einnahmen. Schulden werden abgezogen. Außen vor bleiben Hausrat oder Vermögensgegenstände mit besonderem persönlichem Wert. Auch Gegenstände, deren Verkauf eher einem Verschleudern gleichkommen würden, zählen nicht in diese Grenze mit ein. Ebenso wie ein angemessenes Hausgrundstück, das der Unterhaltsempfänger allein oder mit Angehörigen bewohnt. >

Kurz & knapp

- Unterhaltszahlungen sind als außergewöhnliche Belastung absetzbar
- Unterstützte Person darf höchstens 15.500 Euro Vermögen haben
- Zeitgemäße Höhe dieser Grenze ist fraglich

IST DIE GRENZE NOCH ZEITGEMÄSS?

Trotz der genannten Ausnahmen muss kritisch hinterfragt werden, ob die Grenze von 15.500 Euro denn noch zeitgemäß ist. Denn: Diese besteht sage und schreibe seit dem Jahr 1975 unverändert. Würde man diesen Wert um die seitdem eingesetzte Inflation bereinigen, erscheint diese uralte Schongrenze kaum mehr als haltbar.

Anderer Meinung ist jedoch das Finanzgericht Rheinland-Pfalz. In seinem Urteil vom 26.08.2021 (Az 6 K 1098/21) hält es selbst für das Jahr 2019 an der Grenze von 15.500 Euro fest. Erstaunlich, auch da das Vermögen im Streitfall nur leicht oberhalb dieser veralteten Grenze lag. Mit der Überprüfung dieser Grenze ist aktuell der Bundesfinanzhof beschäftigt.

Wurde auch Ihnen die Unterhaltszahlungen aufgrund Überschreitung des Schonvermögens aus der Steuererklärung gestrichen? Dann sollten Sie umgehend gegen den Steuerbescheid Einspruch einlegen. <



Wie legt man Einspruch ein?

Einspruch gegen den Steuerbescheid können Sie immer einlegen, sobald Sie den Steuerbescheid erhalten haben. Dafür haben Sie genau 1 Monat Zeit. Der Einspruch muss schriftlich oder elektronisch erfolgen – telefonisch geht das leider nicht. Übrigens: Das Einspruchsverfahren ist für Sie kostenlos.



Sie haben ein ähnliches Problem mit dem Finanzamt?

Dann beantragen Sie unter Verweis auf das Gerichtsverfahren die eigene Verfahrensruhe.

[HIER GELANGEN SIE ZUM MUSTEREINSPRUCH](#)

Mehr wissen, besser entscheiden!

verbraucherblick ist das **digitale Magazin** für alle, die mehr wissen wollen. Lesen Sie monatlich detaillierte und unabhängige Berichte über relevante Verbraucherthemen.

Jetzt Vorteilsangebot abonnieren: [verbraucherblick.de](https://www.verbraucherblick.de)



Als Buhl-Vertragskunde zahlen Sie **nur 12 Euro** im Jahresabo



UNGLEICHE BEHANDLUNG BEI AKTIEN

Kapitalanleger. Der Handel mit Aktien verspricht teilweise hohe Gewinne. Natürlich bleibt auch immer ein Risiko. Wenn die Gewinne eingestrichen werden, will das Finanzamt mitverdienen. Doch bei Verlusten aus Aktiengeschäften soll man möglichst keine Steuern sparen können. Nun entscheidet das Bundesverfassungsgericht, ob diese ungleiche Ansicht bei Aktien geändert werden muss.

STEUER BEI AKTIEN

Gewinne aus Geschäften mit Aktien müssen versteuert werden. Genauer gesagt sind es die realisierten Kursgewinne -- also der tatsächliche Verkauf der Wertpapiere. Grundsätzlich gilt dann ein Steuersatz von 25 Prozent, die sogenannte Abgeltungssteuer. Für alle Kapitalerträge, die über 801 Euro pro Jahr liegen, behält das Kreditinstitut diese Steuer automatisch ein. Vorausgesetzt ein Freistellungsauftrag wurde erteilt. Dass Gewinne nach einem Jahr steuerfrei sind, gilt nur noch für Aktien, die vor dem 01.01.2009 gekauft wurden.

EINSCHRÄNKUNG BEI VERLUSTEN

Verluste aus dem Verkauf von Aktien sind zwar steuerlich abziehbar. Doch es gibt eine wichtige Einschränkung. Die Verluste dürfen nicht mit allen anderen positiven Kapitalerträgen verrechnet werden. Schon gar nicht mit Gewinnen aus anderen Einkunftsquellen, wie dem Arbeitslohn. Ganz genau gilt: Verluste aus dem Verkauf von Aktien dürfen nur mit Gewinnen aus Aktienverkäufen verrechnet werden. Klappt das in einem Jahr nicht, werden die Verluste in andere Jahre vorgetragen. >

Kurz & knapp

- Verluste bei Aktien sind nur eingeschränkt verrechenbar
- BFH hat die Frage nun dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt
- Wichtig: Denken Sie an die Verlustbescheinigung

BFH FRAGT BEIM VERFASSUNGSGERICHT AN

Ende 2020 hat der Bundesfinanzhof (BFH) aber an dieser Regelung Zweifel bekommen. Warum sollten Verluste aus Aktiengeschäften zumindest nicht mit allen positiven Kapitaleinkünften verrechnet werden dürfen? Ist das nicht eine Ungleichbehandlung? Um das zu klären, hat der BFH die Frage dem Bundesverfassungsgericht vorgelegt (BHF-Beschluss vom 17.11.2020, VIII R 11/18).

VORLÄUFIGKEIT IM STEUERBESCHIED

Mit Schreiben vom 31.01.2022 weist das Bundesfinanzministerium (BMF) nun darauf hin, dass alle Steuerbescheide bei Aktienverlusten vorläufig sind. Kapitalanleger müssen also keinen Einspruch gegen entsprechende Steuerbescheide einlegen.

Mit der Regelung der „Vorläufigkeit“ aus dem Verfahrensrecht werden zum Beispiel bei wichtigen Gerichtsverfahren alle betroffenen Steuerfälle offengehalten. Sobald ein Urteil da ist, können so automatisch Änderungen vorgenommen worden.

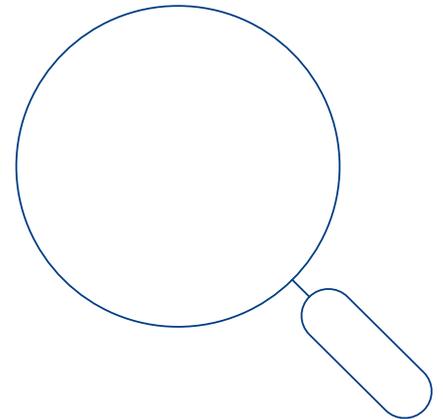
Prüfen Sie aber in Ihrem Steuerbescheid, ob die Behandlung der Aktienverluste tatsächlich vorläufig ist. Im Erläuterungsteil findet sich der Hinweis auf „die Verlustbeschränkung für Aktienveräußerungsverluste nach §20 Abs.6 S.4 EStG“. Fehlt dieser Hinweis, sollte man Einspruch einlegen und auf das Verfahren beim Bundesverfassungsgericht verweisen.

WICHTIG: DIE VERLUSTBESCHEINIGUNG!

Kapitalanleger müssen bei Verlusten mit Kapitalanlagen aber unbedingt etwas beachten. Die Kreditinstitute verrechnen zuerst Gewinne und Verluste aus Kapitalgeschäften nur bankintern. Und bleiben Verluste über, bleiben diese auch im „Topf“ der Bank für Folgejahre.

Wenn man diese Verluste bei der Steuer angeben möchte, muss man bei der Bank unbedingt eine sogenannte Verlustbescheinigung beantragen. Für das laufende Jahr hat man dazu Zeit bis zum jeweiligen 15. Dezember.

Erst mit dieser Bescheinigung können nicht ausgeglichene Verluste, beispielsweise aus dem Verkauf von Aktien, bei der Steuererklärung angegeben werden. Beantragen Sie auch unbedingt eine „Überprüfung des Steuereinbehalts für bestimmte Kapitalerträge“ per Ankreuzen auf dem Steuerformular oder in der Steuersoftware. Sonst wird das Finanzamt nicht tätig. <



Wissenswert: Nur auf Antrag bis zum 15.12. eines Jahres bescheinigen Banken Verluste aus Kapitalanlagen. In der Steuererklärung können mit dieser Bescheinigung die Verluste mit Gewinnen aus anderen Kreditinstituten verrechnet werden. Einbehaltende Steuern auf Kapitalerträge werden dann erstattet. Das geht aber nur, wenn die entsprechenden Beträge in der Steuererklärung angegeben werden.



STUDENTENWOHNUNG: VORSICHT BEIM VERKAUF

Immobilienbesitzer. Eine Eigentumswohnung dem Sprössling am Studienort überlassen? Warum nicht. Bei der Steuer ist aber Vorsicht geboten: Entscheiden die Eltern, die Wohnung zu verkaufen, nachdem das Kind seinen 25. Geburtstag feiert, kann das steuerlich sehr ungünstig sein.

WANN IST DER VERKAUF STEUERFREI?

Wer eine Immobilie verkauft, sollte die sogenannte 10-Jahres-Frist im Auge behalten. Innerhalb dieser Frist sind Gewinne aus Verkaufserlösen nämlich steuerpflichtig – Stichwort: privates Veräußerungsgeschäft. Doch es gibt auch Ausnahmen. In diesen Fällen bleibt der Verkauf steuerfrei:

- Sie haben die Immobilie im Zeitraum zwischen Anschaffung bzw. Fertigstellung und Verkauf selbst bewohnt.
- Sie haben die Immobilie im Jahr des Verkaufs und in den beiden Vorjahren selbst bewohnt. Wichtig dabei ist, dass Sie im Zweitjahr volle 12 Monate in der Wohnung gewohnt haben. Im ersten Jahr reicht sogar ein Tag aus. >

Kurz & knapp

- Wird die Immobilie zu früh veräußert, kann Spekulationssteuer anfallen
- Nutzt das Kind die Wohnung, ist der steuerfreie Verkauf auch innerhalb der 10-Jahres-Frist möglich
- Dafür müssen Eltern kindergeldberechtigt sein



Wissenswert: Eine Immobilie dient eigenen Wohnzwecken, wenn sie vom Veräußerer selbst tatsächlich und auf Dauer bewohnt wird. Dazu zählen auch nicht vermietete Ferienwohnungen oder die Unterkunft bei einer doppelten Haushaltsführung.

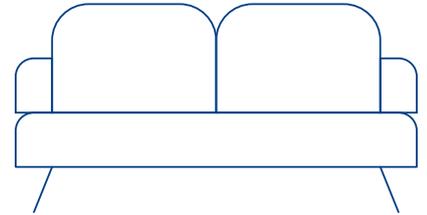
AUSNAHME VON DER AUSNAHME: DAS KIND WIRD 25 JAHRE

Häufig überlassen Eltern ihren Kindern kostenlos Immobilien, etwa eine Eigentumswohnung am Studienort. Doch hier ist Vorsicht geboten: Grundsätzlich gilt die kostenlose Überlassung an Kinder noch als Nutzung zu eigenen Wohnzwecken -- ein Verkauf würde also steuerfrei bleiben. Allerdings lauert hier auch eine fiese Steuerfalle: Diese Möglichkeit haben Eltern nur, solange sie für das Kind kindergeldberechtigt sind! Die Überlassung der Wohnung ist dann eine Art Unterhalt.

Das heißt also: Überschreitet das Kind während der Überlassung der Wohnung die Altersgrenze oder es beendet bereits zuvor die Ausbildung, gibt es kein Kindergeld oder Kinderfreibeträge mehr. Wird dann die Immobilie verkauft, liegt auch keine "Nutzung zu eigenen Wohnzwecken" mehr vor. Das gilt auch dann, wenn gegenüber dem Kind über das 25. Lebensjahr hinaus Unterhaltungspflicht weiter besteht (FG Baden-Württemberg, Urteil vom 04.04.2016, 8 K 2166/14).

Folge: Bei einem Wohnungsverkauf innerhalb der 10-Jahres-Frist muss der Erlös versteuert werden. Eine Steuerbefreiung kommt dann allenfalls noch nach der 2. Alternative in Betracht – also Verkauf in dem Jahr, wo das Kindergeld endet.

Die Steuerbefreiung entfällt auch dann, wenn eine Wohnung sowohl von einem Kind bewohnt wird, das sein Studium beendet hat als auch von einem Kind, das sich noch in der Ausbildung befindet (FG Niedersachsen, Urteil vom 16.06.2021, 9 K 16/20, Revision BFH IX R 28/21).



SPEKULATIONSSTEUER VERMEIDEN

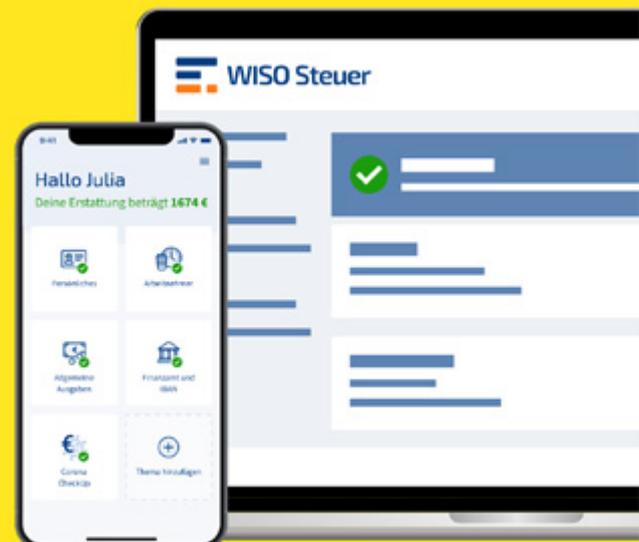
Wenn Sie Ihre Wohnung oder Haus steuerfrei verkaufen wollen, müssen Sie den Verkauf vorab gut planen. In einigen Fällen ist es möglich, die Spekulationssteuer zu umgehen. [➤](#)

Steuer automatisch ausgefüllt

Erspart lästiges Abtippen:
WISO Steuer trägt viele Daten automatisch ein.



[Mehr zum Steuer-Abruf](#)



WOHNUNG 10 JAHRE BEHALTEN

Komplett umgehen können Sie die Spekulationssteuer beim Immobilienverkauf nur, wenn Sie die Spekulationsfristen einhalten. Als Faustregel gilt: Der Zeitraum muss um mindestens einen Tag überschritten sein. Haben Sie also zum Beispiel ein Grundstück am 22.06.2012 angeschafft, können Sie dieses erst mit Ablauf des 22.06.2022 steuerfrei verkaufen. Als Fristbeginn zählt dabei das Datum des notariellen Kaufvertrags.

SCHENKUNG DER WOHNUNG AN DAS KIND

Großes Steuer-Sparpotenzial bietet auch die Schenkung der Immobilie an das Kind. Denn bei einer Schenkung an nahe Verwandte, gelten mitunter großzügige Freibeträge:

- 400.000 Euro für Kinder sowie Stief- und Adoptivkinder
- 200.000 Euro für Enkel
- 100.000 Euro für Urenkel

Bleiben Sie mit Ihrem Gewinn aus dem Wohnungsverkauf unter diesem Freibetrag, fällt keine Schenkungssteuer an. Der Freibetrag gilt pro Erbe und pro Person. Das Besondere dabei: Die Freibeträge können Sie jede 10 Jahre erneut nutzen. <



Gratis-Newsletter zur Grundsteuer-Reform

Ab 2025 wird die Grundsteuer neu berechnet. Das bedeutet: Im Jahr 2022 ist die Grundsteuer-Erklärung für alle Eigentümer Pflicht!

Wir unterstützen Sie bei der Grundsteuer-Erklärung: Ab Ende Mai stellen wir Ihnen auf wiso-grundsteuer.de die passende Lösung zur Verfügung.

Alle Infos zu WISO Grundsteuer senden wir Ihnen per E-Mail – melden Sie sich einfach für den kostenlosen Newsletter an!

[Zum Newsletter](#)

IMPRESSUM

SteuerBlick | 2022
www.steuernsparen.de

Herausgeber:
Buhl Tax Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen
redaktion@buhl.de
Geschäftsführer:
Peter Glowick, Peter Schmitz
Amtsgericht Siegen, HRB 9049

Vertrieb:
Buhl Data Service GmbH
Am Siebertsweiher 3/5
57290 Neunkirchen

:buhl

Redaktion
Olesja Hess, Melanie Holz,
Anna Maringer, Alexander Müller

Redaktionsschluss
24.03.2022

Erscheinungsweise
12-mal jährlich

Abo-Service
Telefon: 0 27 35/90 96 99
Telefax: 0 27 35/90 96 500

Bildnachweis
shutterstock.com, fotolia.com

Grafische Konzeption:
JANUS DIE WERBEMANUFAKTUR
Scheerer & Rohrmann GmbH
www.janus-wa.de

Bezugsbedingungen
Jahresabonnement € 30 (inkl. MwSt.)
Versand per E-Mail mit Link zu PDF-Dokument.

Die Zahlung erfolgt im Voraus, die Bezugsdauer verlängert sich jeweils um ein Jahr. Sie können den Bezug jederzeit ohne Angabe von Gründen abbestellen. Eine Mitteilung an den Abo-Service genügt. Geld für bereits gezahlte aber noch nicht gelieferte Ausgaben erhalten Sie dann umgehend zurück.

Für Kunden mit Verträgen zu Buhl-Steuerprogrammen übernimmt Buhl Data Service die Kosten.

Hinweise
Alle Beiträge sind nach bestem Wissen und Gewissen recherchiert und erstellt worden. Für Richtigkeit, Vollständigkeit und Aktualität kann jedoch keinerlei Haftung übernommen werden.

Nachdruck, Übersetzung und Vervielfältigung nur mit schriftlicher Genehmigung. Für zugesandte Manuskripte, Bildmaterial und Zuschriften wird keinerlei Gewähr übernommen.

Für die vollständige oder teilweise Veröffentlichung in Steuer-Blick oder die Verwertung in jeglicher digitalisierter Form wird das Einverständnis vorausgesetzt.